



Wegleitung für Gesuche zur Unterstellung unter die Geldwäschereiaufsicht der EBK gemäss Art. 2 Abs. 2 GwV-EBK

Dieser Wegleitung kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Sie soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen sowohl für Gesuchsteller als auch für das Sekretariat der Eidg. Bankenkommission (EBK) erleichtern. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder vom Sekretariat weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Die Gesuche können durch den der Aufsicht der EBK bereits unterstellten Finanzintermediären oder durch die Tochter- resp. Schwestergesellschaft (Gruppengesellschaft) selbst eingereicht werden. Die Gesuche sind in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen und haben mindestens folgende Angaben resp. Beilagen zu enthalten:

1. Allgemeine Angaben

Angaben

- 1.1. Vollständige Angaben über das Geschäft der Gruppengesellschaft;
- 1.2. Geschäftszweck und –tätigkeit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a GwV-EBK);
- 1.3. Rechtsform;
- 1.4. Datum der Errichtung / Gründung;
- 1.5. Angaben über **den der Aufsicht der EBK bereits unterstellten Finanzintermediären** derselben Gruppe (Art. 2 Abs. 2 Verordnung der EBK zur Verhinderung von Geldwäscherei (GwV-EBK));
- 1.6. Angaben über die Prüfgesellschaft des unter Ziff. 1.5. erwähnten Finanzintermediärs;
- 1.7. Darlegung der Beziehungen zur bzw. Einordnung in die Gruppe (insbesondere Kapital- und Stimmrechtsanteile);
- 1.8. Angabe, ob die Gruppengesellschaft bereits bezüglich des Geldwäschereigesetzes (GwG) überwacht wird, und falls ja, durch wen.
- 1.9. Verbindungen mit anderen natürlichen und juristischen Personen (Beteiligungen Dritter oder an Dritten, Joint-Venture-Verträge).

Unterlagen

- 1.10. Aktueller Handelsregisterauszug;
- 1.11. Statuten oder Errichtungsakt, beziehungsweise Gründungsvertrag;



- 1.12. Geschäftsberichte der letzten drei Jahre inkl. Berichte der Prüfgesellschaft;
- 1.13. Allfällige Berichte der GwG-Prüfgesellschaft;
- 1.14. Organigramm der gesamten Gruppe;
- 1.15. Anerkennung der Gruppengesellschaft, dass die EBK ihr gegenüber Massnahmen nach Art. 19 und 20 GwG treffen kann (Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwV-EBK);
- 1.16. Zusicherung des der Aufsicht der EBK bereits unterstellten Finanzintermediären nach Ziff. 1.5., die Einhaltung der GwV-EBK zu überwachen und durchzusetzen (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV-EBK).
- 1.17. Bestätigung des der Aufsicht der EBK bereits unterstellten Finanzintermediären nach Ziff. 1.5., dass ihre Prüfgesellschaft beauftragt wurde, die Einhaltung der GwV-EBK zu prüfen und dazu im Prüfbericht über die Gruppe für jede erfasste Gruppengesellschaft einzeln Stellung zu nehmen (Art. 2 Abs. 2 Bst. e GwV-EBK).

2. Interne Organisation der Gruppengesellschaft

Angaben

- 2.1. Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- 2.2. Zusammensetzung der Geschäftsleitung;
- 2.3. Prüfgesellschaft: Angaben des Handelsregisters.

Unterlagen

- 2.4. Organigramm der Gruppengesellschaft;
- 2.5. Für die natürlichen Personen nach den Ziffern 2.1. und 2.2.
 - Kopie des gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
 - Strafregisterauszug;
 - unterzeichnetes Curriculum vitae (Mindestinhalt: Angaben zur Person, Schulbildung, Berufsausbildung und kurze Beschreibung der Berufstätigkeit, Aufzählung allfälliger Mandate);
 - Straf- oder Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), soweit sie von wirtschaftlicher Relevanz sind oder die Gewähr nach Art. 14 Abs. 2 Bst. c GwG tangieren können.



3. Sorgfaltspflichten, Sonderorgane nach GwG, Ausbildung (Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV-EBK und 14 Abs. 2 Bst. b und c GwG)

Angaben

3.1. Übersicht über die internen Abläufe der Gruppengesellschaft bezüglich der Umsetzung der sich aus dem GwG beziehungsweise der GwV-EBK ergebenden Pflichten. Insbesondere sind folgende Punkte detailliert darzulegen:

- Bezeichnung einer internen Geldwäschereifachstelle gemäss Art. 13 GwV-EBK (Angabe der intern verantwortlichen Personen, gegebenenfalls jeder Delegation an Dritte, insbesondere an eine andere Gruppengesellschaft);
- Verfahren zur Identifikation des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Erfordernisse, Verfahren, verantwortliche Personen, Organisation und Ort der Dokumentenaufbewahrung, namentlich des Vertragspartnerregisters);
- Umsetzung der GwV-EBK, insbesondere in Bezug auf die Definition und Verwaltung der erhöhten Risiken gemäss Art. 7, 8 und 17ff. GwV-EBK sowie die Bereitstellung des Transaktionsüberwachungssystems gemäss Art. 12 GwV-EBK;
- Melde- und Sperrverfahren gemäss Art. 9 und 10 GwG;
- Interne Ausbildung des Personals (einschliesslich der Geschäftsleitung);
- Beschreibung der eingeführten internen Überwachungsverfahren;
- Beschreibung allfälliger Outsourcing- oder Delegationslösungen im Bereich der Sorgfaltspflichten.

3.2. Anlaufstelle für die EBK: Angabe der Koordinaten der Kontaktperson.

Unterlagen

3.3. Interne Weisungen;

3.4. Zusammenstellung aller der Identifikation dienenden Unterlagen;

3.5. Outsourcing- oder Delegationsverträge;

3.6. Bestätigung der Prüfgesellschaft der Gruppe (siehe Ziff. 1.17.), dass die Gruppengesellschaft aufgrund ihrer Organisation die Sorgfaltspflichten gemäss GwG und GwV-EBK umsetzen kann.